OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603008/32/KLi

Datum:
Linz, 25. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 20. März 2019 des R H, geb. x, N x, x W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. März 2019, GZ: UR96-11289-2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. September 2020, Zl. E 4111/2019-18 und nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 14 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. März 2019, GZ: UR96-11289-2018, wurde über R H (Beschwerdeführer - im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„Die Firma L GmbH wurde als Zulassungsbesitzerin des KFZ mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 25.09.2018 der BH Linz-Land aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 10.07.2018 um 07.14 Uhr in der Gemeinde A x bei km x Ri. S gelenkt hat. Sie haben als zur Vertretung der angeführten Firma gemäß § 9 VStG nach außen berufenes Organ zu verantworten, dass diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt wurde. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können. Sie wären als Verantwortlicher der genannten Firma verpflichtet gewesen, diese Auskunft zu erteilen.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde erblickte hierin eine Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG und verhängte gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 14 Stunden. Weiters wurde dem Bf gemäß § 64 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 12. März 2019, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 20. März 2019 rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, worin er – zusammengefasst – vorbringt, dass das Auskunftsersuchen weder ihm, noch der Gesellschaft zugestellt worden sei. Damit gebe es bei ihm kein schuldhaftes Fehlverhalten. Die Änderungen im Firmenbuchstand hinsichtlich des Geschäftsführer- und Gesellschafterwechsel würden sich erst mit 25. Oktober 2018 ergeben. Der bezughabende Änderungsantrag sei erst am 19. Oktober 2018 beim Firmenbuchgericht eingelangt, seine diesbezügliche Funktion sei noch gar nicht im Firmenbuch eingetragen gewesen. Er bestreite daher, dass er im Anfragezeitpunkt zur Auskunftserteilung verpflichtet gewesen sei.

Er beantrage Erhebungen dazu, ob die Adresse in x W, x, noch aktuell gewesen sei und die Vernehmung des ehemaligen Geschäftsführers L L sowie die Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung.

Der Bf beantragte außerdem, der Beschwerde gegen das angefochtene Straferkenntnis Folge zu geben, dieses ersatzlos aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen; in eventu eine Ermahnung auszusprechen; in eventu die Geldstrafe auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Vorlageschreiben vom 25. März 2019, eingelangt am 2. April 2019, unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 7. Oktober 2019, GZ: LVwG-603008/14/KLi wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

I.5. Dieses Erkennntnis wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 21. September 2020, Zl. E 4111/2019-18, aufgehoben.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. November 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der sowohl der Bf als auch die belangte Behörde geladen wurden. Anlässlich der Verhandlung wurden der gesamte Verfahrensakt und die Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Zustellung der Lenkerauskunft verlesen sowie die Rechtslage dargetan.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. September 2018, GZ: UR96-11289-2018, wurde die L GmbH in ihrer Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen x gemäß § 103 Abs. 2 KFG binnen zwei Wochen ab Zustellung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 10. Juli 2018 um 07:14 Uhr unter Angabe der Tatortörtlichkeit x, km x, Richtungsfahrbahn S, oder jener Person, welche Auskunft darüber erteilen kann, aufgefordert. Diesbezüglich ergab sich ein erster Zustellversuch unter der Adresse „x W, K S x“. Diese wurde mit dem Vermerk „verzogen“ an die belangte Behörde retourniert. Mittels eines zweiten Zustellversuches erfolgte eine Zustellung unter der nunmehrigen – sich aus dem Firmenbuch ergebenden und bis zuletzt aktuellen – Adresse „x W, G x“. Am 4. Oktober 2018 wurde ein Zustellversuch vorgenommen und erfolgte eine Hinterlegung mit Beginn der Abholfrist am 5. Oktober 2018. Diese Anfrage wurde mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die belangte Behörde retourniert.

II.2. Der Bf war seit 24. September 2018 Geschäftsführer der L GmbH und ergibt sich aus dem Firmenbuch, dass er ab 24. September 2018 zur selbständigen Vertretung befugt war. Ebenso ergibt sich aus dem Firmenbuch die Adresse in x W, G x.

II.3. Der Bf hat auf die behördliche Anfrage keine Lenkerauskunft erteilt, weshalb er sodann schließlich wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG verfolgt wurde.

II.4. Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten und weist keine einschlägigen rechtskräftigen Verwaltungsvormerkungen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt der Behörde und dem Ergebnis der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungen sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlungen.

III.2. Der Bf bestreitet nicht, eine Lenkerauskunft nicht erteilt zu haben, behauptet aber, er sei dazu nicht verpflichtet gewesen, zumal er im Anfragezeitpunkt noch nicht Geschäftsführer des Unternehmens gewesen sei. Seine Geschäftsführereigenschaft sei erst am 25. Oktober 2018 im Firmenbuch eingetragen worden. Er habe auch keine Auskunft über einen davor liegenden Tatvorwurf erteilen können und wäre dazu der vormalige Geschäftsführer zu befragen gewesen.

III.3. Laut RSb-Zustellnachweis wurde an der Abgabestelle in x W, G x, eine schriftliche Hinterlegungsanzeige zurückgelassen, wonach am 4. Oktober 2018 ein Zustellversuch vorgenommen wurde und die Abholfrist am 5. Oktober 2018 begann. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Erhebungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich haben zudem ergeben, dass ein Verlorengehen des Schriftstückes nicht dokumentiert ist. Vielmehr wurde das Schriftstück mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die belangte Behörde retourniert. Insofern ist von einem rechtswirksamen Zustellvorgang auszugehen.

Sofern der Bf den Zustellvorgang anzuzweifeln versucht, ist ihm die Bestimmung des § 17 Abs. 4 ZustG entgegengehalten, wonach die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung auch dann gültig ist, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde. Es ist dem Bf damit letztlich nicht gelungen, seine Verantwortung als glaubhaft darzustellen und eine Entlastung hinsichtlich des Tatvorwurfes nach § 103 Abs. 2 KFG herbeizuführen.

III.4. Sofern der Bf einwendet, seine Geschäftsführereigenschaft und Auskunftspflicht zu bestreiten, ist auf die rechtlichen Ausführungen zu verweisen.

III.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 17. November 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

Zur Verhandlung wurden beide Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen. Dem Bf wurde die diesbezügliche Ladung mittels RSb-Sendung nachweislich zugestellt. Hinsichtlich dieser RSb-Ladung wurde laut Rückschein vom 30. Oktober 2020, ON 27ad, am 27. Oktober 2020 ein Zustellversuch vorgenommen. Die Verständigung von der Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung eingelegt. Beginn der Abholfrist war der 27. Oktober 2020. Dem Bf war der Verhandlungstermin daher insofern bekannt, jedoch blieb er diesem unentschuldigt fern.

Auch ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 16. November 2020 hinsichtlich der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt.

Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf und der belangten Behörde statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand. Auch gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung war das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereiches zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren gerichtlichen Wegen zulässig.

Der Bf hat im Vorfeld weder schriftlich noch telefonisch mit dem erkennenden Gericht Kontakt aufgenommen, bzw. hat er keine Gründe geltend gemacht, aus denen ihm eine Teilnahme an der Verhandlung nicht möglich gewesen wäre.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. 1967/267 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

"§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafen und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer Bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG vom 25. September 2018, GZ: UR96-11289-2018, an die L GmbH, deren Geschäftsführer der Bf seit 24. September 2018 war, in der Eigenschaft als Zulassungsbesitzerin zugrunde, in der das Auskunftsverlangen der Behörde binnen zwei Wochen ab Zustellung auf die Bekanntgabe desjenigen, der das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 10. Juli 2018 um 07:14 Uhr auf der x, km x, Richtungsfahrbahn S, gelenkt hat oder jene Person zu benennen, die Auskunft über den Fahrzeuglenker erteilen kann, gerichtet war.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Lenkeranfrage am 5. Oktober 2018 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Die am 5. Oktober 2018 erfolgte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene – und daher behördlicherseits nicht erstreckbare – Frist von zwei Wochen nach Zustellung in Gang, die demnach am 19. Oktober 2018 ablief.

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. dazu auch VwGH 5.10.1990, 90/18/0190, 18.9.1991, 91/03/0165 uva.).

Aufgrund des Akteninhaltes steht aber außer Zweifel, dass der Bf seiner Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG nicht nachgekommen ist und innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Lenkerauskunft erteilt und auch keine Person benannt hat, die die Auskunft erteilen hätte können, weshalb er das objektive Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG verwirklichte.

Die Behauptung des Bf er hätte keine Auskunft über den Fahrzeuglenker geben können, geht insofern ins Leere, als er auch die Möglichkeit gehabt hätte, eine Person zu benennen, die diese Auskunft erteilen hätte können; dies wäre nach dem nunmehrigen Beschwerdevorbringen der vormalige Geschäftsführer gewesen. Auch eine solche Auskunft hat der Bf aber nicht erteilt.

V.2. An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser

Auskunft der Lenker des Fahrzeuges ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (VwGH 26.1.1998, 97/17/0361).

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 7.12.2016, Ra 2016/02/0165).

V.3. Zur Konkretisierung der Tatzeit nach § 103 Abs. 2 KFG reicht es aus, wenn sich aus dem Spruch jedenfalls das Anfragedatum ergibt, das Datum der Zustellung der Aufforderung im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG braucht daneben indes nicht im Spruch aufzuscheinen und auch nicht Inhalt einer rechtzeitigen Verfolgungshandlung zu sein (VwGH 7.3.2016, Ra 2016/02/0006). Zur Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat im Sinne des § 44a Z 1 VStG bedarf es bei Übertretungen nach § 103 Abs. 2 KFG auch keiner Angabe eines Tatortes (VwGH 23.7.2004, 2004/02/0224). Im Beschwerdefall ist nicht zu erkennen, dass die von der belangten Behörde gewählte Tatzeit- und Tatortumschreibung gegen diese Grundsätze verstoßen würde.

V.4. Es sind im gesamten Verfahren keine Umstände hervorgetreten, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von einer fahrlässigen Begehung der Tat auszugehen ist.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

Die Behauptung des Bf, er sei erst seit 25. Oktober 2018 Geschäftsführer gewesen, ist unzutreffend. Zunächst ergibt sich die Geschäftsführerfunktion des Bf aus dem vom Bf selbst vorgelegten Firmenbuchauszug, wonach er seit 24. September 2018 die Gesellschaft selbständig vertritt. Im Zeitpunkt der Lenkeranfrage vom 25. September 2018, die am 5. Oktober 2018 zugestellt wurde, war der Bf daher Geschäftsführer der Gesellschaft. Auch aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht hervor, dass die Bestellung des Geschäftsführers einer GmbH sofort mit Zustandekommen des entsprechenden Gesellschafterbeschlusses wirksam wird und von der Eintragung im Firmenbuch unabhängig ist (VwGH 4.3.1994, 93/02/0194 mwN).

V.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzlich normierte Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes letztlich nicht möglich war.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24.2.1988, 87/03/0253, 22.3.2000, 99/03/0434). Die Bedeutsamkeit des § 103 Abs. 2 KFG hat der Verfassungsgesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil hievon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Übertretungen der erwähnten Bestimmung können daher nicht als „Bagatelldelikte“ mit geringfügigen Geldstrafen abgetan werden.

V.6. Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte.

Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 70 Euro erweist sich auch im Hinblick auf das anlassgebende Grunddelikt tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigeren Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass die kraftfahrrechtliche Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,4 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 14 Stunden festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf an der Übertretung nicht als gering zu werten sind.

V.7. Auch die finanziellen Verhältnisse des Bf (Einkommen: 900 Euro Pension, kein Vermögen, Privatkonkurs) geben keinen Anlass, die als äußerst mild zu bewertende Geldstrafe herabzusetzen. Auch über eine vermögenslose Person kann eine Geldstrafe verhängt werden. Solche Verstöße und Bestrafungen ließen sich im Übrigen durch eine vorschriftsmäßige Lenkerauskunft vermeiden.

V.8. Die Kostenentscheidung basiert auf den angegebenen Gesetzesvorschriften. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher ein Betrag in der Höhe von 14 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Erteilung einer Lenkerauskunft, zu deren rechtlicher Bedeutung sowie zur Bestellung eines Geschäftsführers einer GmbH und zum Beginn dieser Funktion. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor.

VI.3. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten

Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer